

§ 33 LF-BRWO Verständigung der Gewählten

LF-BRWO - Land- und forstwirtschaftliche Betriebsrats-Wahlordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1)Unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand die Gewählten von ihrer Wahl zu verständigen. Erklärt eine Gewählte bzw. ein Gewählter nicht binnen drei Tagen, dass sie bzw. er die Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen.
2. (2)Lehnt eine Gewählte bzw. ein Gewählter die Wahl ab, so tritt das nach§ 31 berufene Ersatzmitglied an ihre bzw. seine Stelle.

In Kraft seit 01.06.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at